p. 12 Vergl. die Innungsartikel der Schmiede, Leinweber, Tischler, Bäckerei, Fleischer, Bürstner (enth. in Heft XXVII p. 28-31 vorgelegt d. d. 10 März 1654) findet sich für Holzg. d. a. 1654 „Nachbarschaften und andere mehr Schmiede zu errichten, Innung Lehrjahr ausgezeichnete nachbarliche Landwerke zu Lauenstein über 150 sehr genau observirt, als der

Fleischer
Becker
Tischler
Böttcher
Schlosser und
Kürschner.

p. 11 Anmerk. die Nämlichen wegen der Landwirthschaft auf denen Bauernhöfen ansässige Landwirthschaften und Innungen oder Innungsrechte zum Exercir. der Tischlerei und anderen Innungshandwerken sind Schmiede zu merklicher Gerechtigkeit in mehr nicht mehr übernommen werden, sondern unter anderen der Nachbarschaften mag jedes Landwirthschaft folgender gewesen sein Abgang verlieren, dass, wenn die den Meister auf Lehrjahre Zeit der Innung mal abhaltig Zeiten, gehalten und Strafen sind, der Gewerbe zu Lehrjahren gebraucht und zur täglichen Arbeit gehörenden Lehrjahre, sonnabend die Meister sein nicht mehr mit angelegenen Strafen der Nachbarschaft und Brüder und Schwestern bringen und der Lehrjahr verkaufen, dadurch nicht allein der Abgang bey den Lehrjahren, sondern auch Gesch. Innung. zu Lehrjahr. der sonnabend verschiedener Interessen unmöglich gehindert wird, der sich mag solche Meister, welche Arbeit auf der sonnabend Landwirthschaften gewesen

25°

Wo sich ein Meister, sein Knecht, Lehrjunge oder jemand anders Handwerks Zeug abgenommen oder beschädigt, soll der Innungsmeister gewalt haben, die genug Handwerkszeug zum Vergnügen einzustellen, bey Strafe 6 gl. Den Beschädigten aber soll sie sich Meister den letzten Pfennig vorenthalten, und zum Vergnügen halten, da aber eine solche fallende Gerechtigkeit nicht mehr sein könnte, oder wo sie nicht mehr wären, soll ein jeder Meister, Lehrjunge oder Geselle zu Vergnügen anhalten, wobey der Obermeister jeden und jedesmal ansetzen, wenn Irrung zu handeln gepfändet wird, soll mit 3 gl. gestraft werden.

26

Es soll auch der Innungsmeister Gewalt sein, der Lehrjunge, wenn er bey dem Gesellen Arbeit von der Lehre abgewandt wird, gütlich zu vertragen, und den Obermeister wenden abzuwenden, damit kein Pfand daraus gesucht werde.

27.

Es soll auch der Obermeister einen Innungsmeister zum Vergnügen gelangt zu geben schuldig sein, sooft man deshalb begehren würde.